

Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Gemeinde Rodenbach

Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rodenbach hat in ihrer Sitzung am 14.03.2024 die Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege für die Gemeinde Rodenbach beschlossen.

Die Kindertagespflege der Gemeinde Rodenbach ist gemäß § 24 SGB VIII ein gleichrangiges und ergänzendes Betreuungsangebot zur bestehenden institutionellen Kinderbetreuung. Sie zeichnet sich unter anderem durch ein hohes Maß an flexibel zu vereinbarenden Betreuungszeit sowie durch Betreuung in familiären Kleingruppen aus.

1. Ziel

Die Förderung von Kindertagespflege in der Gemeinde Rodenbach dient dem bedarfsgerechten Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes gemäß SGB VIII, der Gewinnung und Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen, der Schaffung und Unterstützung stabiler Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen, der Beratung und Vermittlung bei der Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 12 Jahren sowie der Gleichstellung von Kostenbeiträgen für Personensorgeberechtigte in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen.

2. Grundlage der Förderung

2.1. Grundlage der Förderung von Kindertagespflege in Rodenbach nach diesen Richtlinien ist die **„Satzung zur Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung einer laufenden Geldleistung“** des Main-Kinzig-Kreises.

2.2. Als fester Bestandteil regelt diese Satzung des Main-Kinzig-Kreises:

- 1) die Förderung von Kindern in Kindertagespflege
- 2) die Fördervoraussetzungen und Rahmenbedingungen
- 3) die laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen
- 4) den pauschalierten Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten
- 5) den Erlass und die Ermäßigung des Kostenbeitrages
- 6) die Pflichten der/des Personensorgeberechtigten
- 7) die Aufsicht und Haftung
- 8) die Abmeldung
- 9) den Ausschluss
- 10) den Datenschutz

2.3. Ergänzend zu den Maßgaben der Satzung des Main-Kinzig-Kreises stellt die Gemeinde Rodenbach durch ihre Förderung folgendes sicher:

- a) gleiche Kostenbeiträge und Regelung für Geschwisterkinder bei Betreuung in Kindertagespflege und in kommunalen Kindertageseinrichtungen
- b) stabile finanzielle Rahmenbedingungen für Kindertagespflegepersonen

- c) Anreize zur Gewinnung neuer und Qualifizierung vorhandener Kindertagespflegepersonen
- d) Ausbau eines bedarfsgerechten, flexiblen Betreuungsangebotes für Rodenbach

2.4. Die Inanspruchnahme der Förderung durch Kindertagespflegepersonen setzt die Anerkennung dieser Richtlinien voraus.

2.4.1. Gefördert werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis, die

- a) Kinder mit Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) in der Gemeinde Rodenbach betreuen
- b) in der Kindertagespflege der Gemeinde Rodenbach regelmäßig mitarbeiten und sich weiterqualifizieren
- c) fachlich mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach und dessen Kindertageseinrichtungen kooperieren
- d) in Ausnahmefällen werden auch Kindertagespflegepersonen außerhalb der Gemeinde Rodenbach gefördert, die Kinder aus der Gemeinde Rodenbach aufnehmen.
Voraussetzung ist, dass in der Gemeinde Rodenbach kein Platzangebot vorhanden ist.

3. Förderung von Betreuungsplätzen in Kindertagespflege

Die Gemeinde Rodenbach bezuschusst auf Grundlage dieser Richtlinien Betreuungsplätze in Kindertagespflege durch qualifizierte Kindertagespflegepersonen:

3.1. zur Deckung eines Betreuungsbedarfes für Kinder **unter** drei Jahren nach Maßgabe des § 2 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises

3.2. zur Deckung eines bedarfsgerechten Betreuungsbedarfes für Kinder **über** drei Jahren, bei denen nachweislich ein anderes Betreuungsangebot (Kindertageseinrichtung oder schulisches Betreuungsangebot) nicht zur Verfügung steht (z.B. bei Schichtarbeit der Personensorgeberechtigten oder Aufnahme in der Kindertagesstätte nach dem 3. Geburtstag aufgrund mangelnder Platzkapazitäten) nach Maßgabe der Satzung des Main-Kinzig-Kreises (§ 2 Abs. 4)

4. Förderzuschüsse für Kindertagespflegepersonen

Die Kindertagespflegepersonen erhalten für ihre Betreuungsleistung ergänzende Förderzuschüsse von der Gemeinde Rodenbach. Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht.

4.1. Zuschuss zur laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises

4.1.1. Die Gemeinde Rodenbach fördert Kindertagespflegepersonen mit einem Zuschuss zur laufenden Geldleistung nach Maßgabe der in § 3 Abs. 4 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Betreuungsvarianten.

4.1.2. Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die geförderte Betreuungszeit von der Gemeinde Rodenbach einen Zuschuss gemäß *Anlage 1*.

4.1.3. Der Zuschuss wird nach Vorlage eines entsprechenden Bescheids über die Gewährung einer laufenden Geldleistung für die Förderung in Kindertagespflege durch den Main-Kinzig-Kreis und nach Maßgabe dieser Richtlinien monatlich an die Kindertagespflegeperson durch das Amt für Familie, Senioren und Soziales der Gemeinde Rodenbach ausgezahlt.

4.2. Zuschuss zur Bereitstellung von Betreuungsplätzen

Besteht kein Betreuungsverhältnis, erhält die Kindertagespflegeperson für die Bereithaltung zur Betreuung von Kindern eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 50,- € je Monat. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Betreuung zustande, entfällt die Zahlung der Pauschale. Die Pauschale entfällt ebenfalls bei Beendigung der Pflegeerlaubnis, Aufgabe der Pflegestelle oder Unfähigkeit zur Ausübung der Betreuung (z.B. Erkrankung).

4.3. Zuschuss zur Weiterqualifizierung

4.3.1. Die Kindertagespflegestellen werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach fachlich unterstützt, beraten und weiterqualifiziert.

4.3.2. Ergänzend zum Urlaubsanspruch von max. 25 Tagen (Satzung MKK § 2 Abs. 5) gewährt die Gemeinde Rodenbach 4 bezahlte Fortbildungstage im Jahr. Ein Fortbildungstag umfasst 3 - 8 Unterrichtsstunden und wird pauschal mit 10,- € je Stunde vergütet.

4.3.3. Die Kindertagespflegepersonen erhalten für die Teilnahme an den monatlich stattfindenden Qualifizierungsabenden, Supervisionsterminen oder an abendlichen Kooperationsveranstaltungen eine Aufwandsentschädigung von pauschal 5,- € je Termin. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Anwesenheitslisten zum Ende des Haushaltsjahres.

4.3.4. Für die vom Jugendhilfeträger geforderte Aufbauqualifizierung zum Erhalt der gültigen Pflegeerlaubnis wird durch die Kindertagespflegeperson Sorge getragen.

4.3.5. Diese Zahlungen honorieren und sichern:

- die Anerkennung der Fortbildungszeit als Teil der professionellen Tätigkeit
- die Transparenz der Betreuungssituation
- die regelmäßige Reflexion der Betreuungssituation im Fachkreis
- die Anbindung an das gemeindliche Angebot

4.4. Zuschuss zur Haftpflichtversicherung

Die Kindertagespflegepersonen erhalten von der Gemeinde Rodenbach eine jährliche Zuschusspauschale zur Haftpflichtversicherung in Höhe von € 60,-. Bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit im laufenden Haushaltsjahr beginnen oder beenden, wird die Pauschale anteilig auf die Monate gekürzt. Die Pauschale wird zum Ende eines Haushaltsjahres ausgezahlt.

4.5. Kostenübernahme erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Gemeinde Rodenbach übernimmt die anfallenden Gebühren für die Führungszeugnisse aller volljährigen im Haushalt der Kindertagespflegeperson gemeldeten Personen bei Verlängerung der Pflegeerlaubnis.

5. Hilfen im Vertretungsfall

5.1. Der örtliche Jugendhilfeträger (Main-Kinzig-Kreis) ist grundsätzlich für die Vertretungsregelung zuständig.

5.2. Die Gemeinde Rodenbach zahlt im Falle einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson der vertretenden Kindertagespflegeperson pro geleistete Stunde € 4,- für bis zu 20 Krankheitstage im Kalenderjahr.

5.3. Die Kindertagespflegepersonen benennen 1-2 Vertretungen, an die die Eltern sich wenden können, sollte die zuständige Kindertagespflegeperson erkranken.

5.4. Die Kindertagespflegepersonen tragen dafür Sorge, dass die Kinder auch die Räumlichkeiten der vertretenden Kindertagespflegeperson kennen und auch deren Kinder vertraut sind.

5.5. Ein Anspruch gegenüber der Gemeinde Rodenbach kann grundsätzlich nicht geltend gemacht werden.

6. Förderzuschüsse für Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigte mit Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) in der Gemeinde Rodenbach, die aufgrund einer Betreuung eines Kindes über drei Jahre in Kindertagespflege beitragspflichtig gemäß der Satzung des Main-Kinzig-Kreises sind, wird durch die Gemeinde Rodenbach ein Förderzuschuss zur Minderung des Kostenbeitrags gewährt.

6.1. Mit dem Förderzuschuss sollen bestehende Ungleichheiten zwischen den kommunalen Kostenbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und den in § 3 Abs. 4 der Satzung des Main-Kinzig-Kreises festgelegten Kostenbeiträgen der einzelnen Betreuungsvarianten ausgeglichen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung existiert nicht (*Anlage 2*).

6.2. Der Zuschuss wird nach schriftlicher Beantragung unter Vorlage eines entsprechenden Bescheids über die Förderung in Kindertagespflege und Erhebung eines Kostenbeitrags durch den Main-Kinzig-Kreis und nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt und wird durch die Gemeinde Rodenbach monatlich an die Personensorgeberechtigten ausgezahlt.

6.3. Sind von den Personensorgeberechtigten Kostenbeiträge nach der Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rodenbach zu leisten, erfolgt, unter Berücksichtigung der Regelung für Geschwisterkinder nach § 2, Abs. 5 der Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Rodenbach, eine Verrechnung des Zuschusses.

7. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung von Kindertagespflege in der Gemeinde Rodenbach vom 24.10.2023 außer Kraft.

Rodenbach, den 14.03.2024
Der Gemeindevorstand

Klaus Schejna
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Richtlinien mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rodenbach, den 14.03.2024

Klaus Schejna
Bürgermeister

Anlage 1: Zuschuss für Kindertagespflegepersonen zur laufenden Geldleistung des Main-Kinzig-Kreises

Tabelle: aus MKK Satzung §3 Laufende Geldleistung für Kindertagespflegepersonen

Betreuungs- variante	Wochen- stunden	Kinder unter 3 Jahren			Kinder ab 3 Jahren		
		monatliche Geldleistung MKK	Zuschuss A Rodenbach	Gesamt	monatliche Geldleistung MKK	Zuschuss B Rodenbach	Gesamt
BV 0	10	295,00 €	80,00 €	375,00 €	133,00 €	242,00 €	375,00 €
BV 1	15	376,00 €	120,00 €	496,00 €	214,00 €	282,00 €	496,00 €
BV 2	20	484,00 €	160,00 €	644,00 €	286,00 €	358,00 €	644,00 €
BV 3	25	593,00 €	200,00 €	793,00 €	357,00 €	436,00 €	793,00 €
BV 4	30	696,00 €	240,00 €	936,00 €	428,00 €	508,00 €	936,00 €
BV 5	35	800,00 €	280,00 €	1.080,00 €	499,00 €	581,00 €	1.080,00 €
BV 6	40	898,00 €	320,00 €	1.218,00 €	571,00 €	647,00 €	1.218,00 €
BV 7	45	952,00 €	360,00 €	1.312,00 €	604,00 €	708,00 €	1.312,00 €
BV 8	50	1.005,00 €	400,00 €	1.405,00 €	638,00 €	767,00 €	1.405,00 €

Erläuterung:

Zuschuss A wird gezahlt bei Betreuung von

- U3-Kindern.

Zuschuss B wird nur gezahlt bei Betreuung von Kindern im Kindergartenalter, wenn

- kein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht oder
- über die gebuchten Zeiten in der Kindertageseinrichtung hinaus Betreuung in Kindertagespflege notwendig ist

Anlage 2: Förderzuschüsse für Personensorgeberechtigte*Tabelle: aus MKK Satzung §4 pauschalierter Kostenbeitrag*

Betreuungs- variante	Wochen- stunden	Monatlicher Elternbeitrag MKK	Zuschuss Kind Alter 3 Jahre bis zur Einschulung (Betreuung nur in Kindertagespflege)	Monatlicher Elternbeitrag Gemeinde Rodenbach
BV 0	10	87,00 €	87,00 €	0,00 €
BV 1	15	130,00 €	130,00 €	0,00 €
BV 2	20	174,00 €	174,00 €	0,00 €
BV 3	25	217,00 €	217,00 €	0,00 €
BV 4	30	260,00 €	260,00 €	0,00 €
BV 5	35	304,00 €	279,60 €	24,40 €
BV 6	40	347,00 €	298,20 €	48,80 €
BV 7	45	390,00 €	310,70 €	79,30 €
BV 8	50	433,00 €	335,40 €	97,60 €